

VERORDNUNG
über das Strafregister, die Leumundsberichte
und die Leumundszeugnisse

(vom 28. September 1994)¹⁾

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über das automatisierte Strafregister²⁾ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:⁴⁾

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

1 Diese Verordnung bezweckt, die Bestimmungen des Bundesrechts über das Strafregister⁵⁾ zu vollziehen.

2 Sie regelt die Leumundsberichte und die Leumundszeugnisse.

Artikel 2 Aufsicht

Die zuständige Direktion⁶⁾ beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung.

2. Abschnitt: **Strafregister**

Artikel 3⁴⁾ Zuständigkeit

1 Das zuständige Amt⁷⁾ ist die kantonale Koordinationsstelle.

2 Es bearbeitet Personendaten im automatisierten Strafregister.

3 Es entscheidet über die Löschung von Urteilen ausländischer Gerichte.

1) AB vom 7. Oktober 1994.

2) SR 331

3) RB 1.1101

4) Fassung gemäss LRB vom 9. Februar 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2000 (AB vom 18. Februar 2000).

5) SR 331; SR 311.0 (Art. 359 ff.)

6) Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

7) Amt für Justiz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3. 9323

(Nov. 2000)

Artikel 4¹⁾ Datenbearbeitung und Einsicht

Die Bearbeitung der Personendaten und die Einsichtnahme ins automatisierte Strafregister richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

Artikel 5²⁾

3. Abschnitt: **Leumundsbericht und Leumundszeugnis**

Artikel 6 Begriff

1 Der Leumundsbericht gibt Auskunft über Tatsachen, die das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der gefragten Person betreffen.

2 Das Leumundszeugnis nennt die Personalien der gefragten Person und äussert sich zur Frage, ob diese einen unbescholtenen Leumund hat. In der Regel genügt hierfür der Auszug aus dem automatisierten Strafregister.¹⁾

Artikel 7 Ausstellung

1 Das Polizeikommando stellt die Leumundsberichte aus.

2 Die zuständige Behörde oder Amtsstelle der Wohnsitzgemeinde stellt für ihre Einwohner Leumundszeugnisse aus. Die frühere Wohnsitzgemeinde oder die Heimatgemeinde ist zur Mithilfe verpflichtet.

Artikel 8 Bezugsberechtigung

1 Leumundsberichte können auf schriftliches Gesuch hin von den Strafuntersuchungsbehörden, den richterlichen Behörden und den Verwaltungsinstanzen im Zusammenhang mit einem Administrativverfahren im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes³⁾ sowie von weiteren Amtsstellen und Behörden, die sich über eine entsprechende Rechtsgrundlage ausweisen, bezogen werden.

2 Leumundszeugnisse können auf schriftliches Gesuch hin beziehen:

- a) Behörden und Amtsstellen;
- b) Privatpersonen über sich selbst.

3 Die ersuchende Behörde oder Amtsstelle hat einen genügenden Grund für ihr Begehren nachzuweisen. Privatpersonen haben sich nur über ihre Person auszuweisen.

Artikel 9 Verwendung

Leumundsberichte und Leumundszeugnisse dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie verlangt und ausgestellt worden sind.

1) Fassung gemäss LRB vom 9. Februar 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2000 (AB vom 18. Februar 2000).

2) Aufgehoben durch LRB vom 9. Februar 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2000 (AB vom 18. Februar 2000).

3) SR 741.01

Artikel 10 Einsichtsrecht

Jede Person, über die ein Leumundsbericht bzw. ein Leumundszeugnis ausgestellt wurde, hat das Recht, diese einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Das Polizeikommando beziehungsweise die Wohnsitzgemeinde hat ihr das mitzuteilen. Ihre Ergänzungen und Berichtigungen sind auf dem Leumundsbericht bzw. dem Leumundszeugnis schriftlich festzuhalten.

Artikel 11

1 Die Gebühren für Amtshandlungen des Kantons richten sich nach der Gebührenverordnung¹⁾ und dem Gebührenreglement²⁾.

2 Die Einwohnergemeinden erheben die Gebühren nach den Bestimmungen der Gemeindefassung.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. März 1943 über das kantonale Strafregister, die Strafkontrolle und die Ausstellung von Leumundszeugnissen³⁾ wird aufgehoben.

Artikel 13 Änderung bisherigen Rechts

...⁴⁾

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Stefan Küttel

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1) RB 3.2512

2) RB 3.2521

3) RB 3.9323

4) Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.